

Praxisheft für Fachkräfte und Ehrenamtliche

Kinderschutzkonzepte für die Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erkennen und verhindern

In Einfacher Sprache



**Thüringer
Kinderschutzkonzept**

Impressum

Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (Hrsg.):
Praxisheft für Fachkräfte und Ehrenamtliche.
Kinderschutzkonzepte für die Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen
Erfurt 2025

Herausgeber Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Postfach 900 354
99106 Erfurt

Tel.: +49 361 57-3811000
Fax: +49 361 57-3811800
poststelle@tmsgaf.thueringen.de
<https://tmsgaf.de>

Titelgrafik Bildagentur PantherMedia | scusi0-9

Es gelten die Fassungen der Rechtstexte, die in den Amtlichen Blättern des Freistaats Thüringen veröffentlicht sind. Dieses Heft darf nicht als Werbung für Parteien oder für Wahlkampfzwecke verwendet werden. Das Heft ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung. Es wird kostenlos abgegeben und darf nicht verkauft werden.

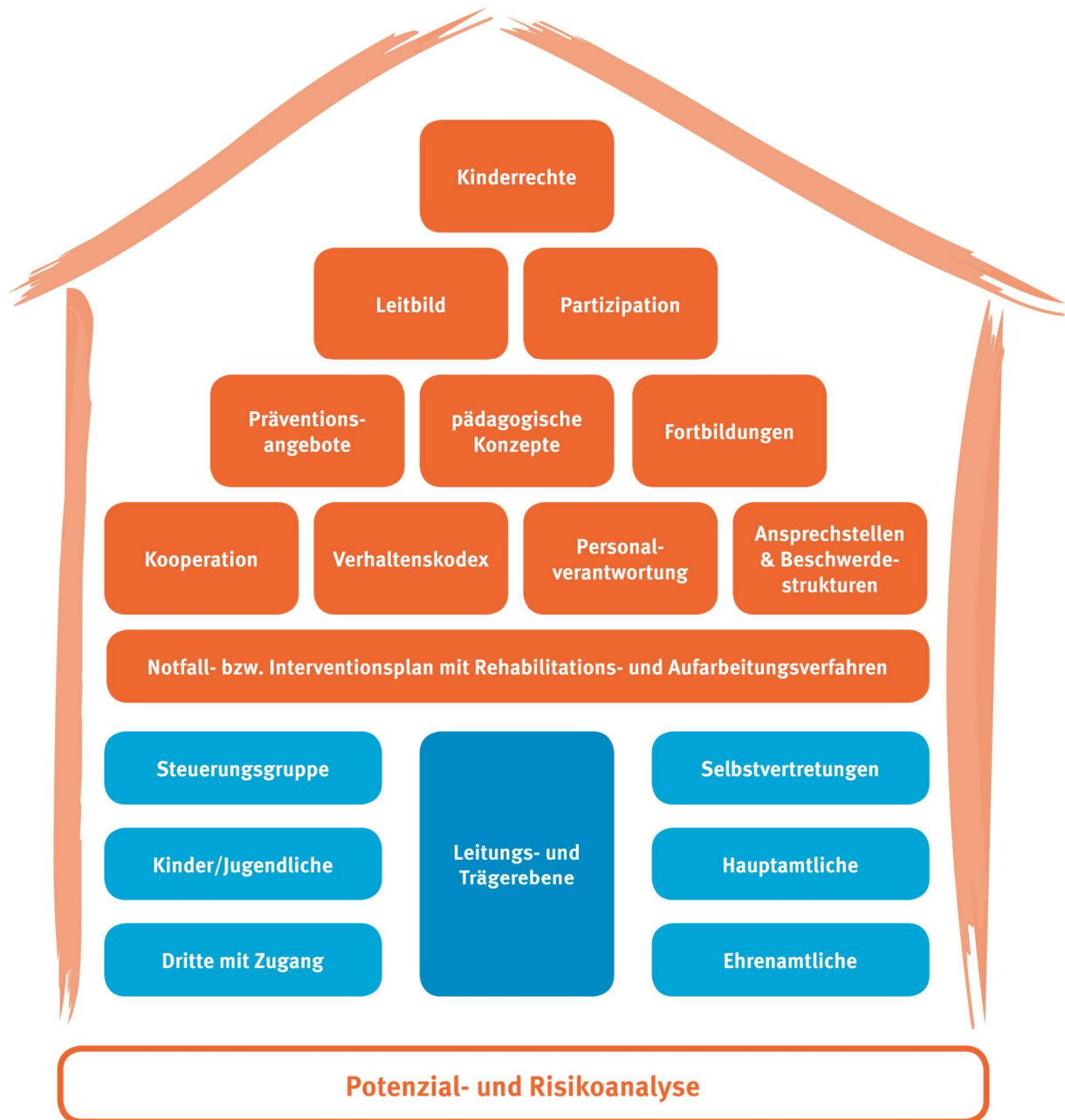
Stand: Januar 2026

Inhalt

Kurzanleitung zur Arbeit mit diesem Heft.....	5
1 Warum brauchen Unterkünfte und Angebote für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen Kinderschutzkonzepte?	6
2 Warum braucht jede Einrichtung ein eigenes Kinderschutzkonzept?.....	8
3 Was muss man für die einzelnen Bestandteile des Kinderschutzkonzeptes fachlich beachten?	9
4 Warum sind bestehende pädagogische Konzepte in den Unterkünften und Angeboten wichtig?	15
5 Welche Gesetze sind für die Flüchtlingshilfe wichtig?	16
6 Welche Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gibt es?	19
7 Wie lassen sich Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten voneinander unterscheiden?	22
8 Was sind Merkmale pädagogischen Fehlverhaltens im Umgang mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen?	24
9 Wichtige Begriffe beim Kinderschutz.....	26
10 Weitere Informationen und Arbeitshilfen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen	27

Das Kinderschutzkonzept

Unsere Einrichtung soll ein sicherer Ort sein.



Kurzanleitung zur Arbeit mit diesem Heft

Dieses Heft ergänzt den Text „Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept“. Es enthält wichtige Informationen für den Kinderschutz in der Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Das Heft gibt Ihnen praktische Tipps, wie Sie ein Kinderschutzkonzept für Ihre Einrichtung erstellen und umsetzen können.

Die Broschüre ist für alle Einrichtungen, Programme und Projekte gedacht, die mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Ein Kinderschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen ist eine schwierige Aufgabe und ein fortlaufender Prozess. Übergriffe und strafbare Handlungen kann es überall dort geben, wo Kinder, Jugendliche und Erwachsene zusammenkommen. In der Einrichtung oder im Projekt ist es dann wichtig, solche Vorfälle zu erkennen und richtig zu handeln.

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese Rechte stehen in der UN-Kinderrechtskonvention. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in Einrichtungen für Geflüchtete müssen diese Rechte kennen und sich für den Schutz der jungen Menschen einsetzen.

Dieses Heft soll eine wichtige Grundlage für den Kinderschutz in Ihrer Einrichtung sein. Das gilt für Erstaufnahmeeinrichtungen (EAEs) und Gemeinschaftsunterkünfte (GUs) genauso wie für Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige (UMAs). Aber das Heft ist keine genaue Anleitung. Es soll Ihnen helfen, ein passendes Kinderschutzkonzept für Ihre Arbeit zu entwickeln und umzusetzen. In jedem Fall sind dafür zusätzliche Recherche, Fortbildungen und Beratungen bei Fachstellen notwendig.

1 Warum brauchen Unterkünfte und Angebote für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen Kinderschutzkonzepte?

Geflüchtete Kinder und Jugendliche brauchen besondere Hilfe. Viele haben Gewalt erlebt, zum Teil auf der Flucht oder in ihrem Heimatland. Sie brauchen emotionale Unterstützung. Oft sprechen und verstehen sie die Sprache noch nicht so gut. Sie kennen sich auch noch nicht mit den kulturellen Werten, Regeln und Gesetzen in Deutschland aus. Außerdem wissen sie oft nicht, wo sie Hilfe im Notfall bekommen können.

Studien zeigen: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben ein höheres Risiko, Gewalt zu erleben als andere Kinder und Jugendliche in Deutschland. Das gilt auch für sexualisierte Gewalt.

Mitarbeitende in Unterkünften und Angeboten brauchen Wissen und müssen aufmerksam sein, damit sie solche Gewalt verhindern können. Sie sollten die Situation und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verstehen. Außerdem müssen Mitarbeitende die Anzeichen und Ursachen von Gefährdungen kennen und genau wissen, welche Maßnahmen es zur Vorbeugung und Hilfe gibt.

Unterkünfte beziehungsweise Angebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche sind wichtige Orte für den Schutz dieser jungen Menschen. Sie helfen ihnen bei der Entwicklung und bieten Unterstützung bei der Verarbeitung von Fluchterfahrungen.

Mitarbeitende in den Unterkünften sind wichtig, um Gefährdungen zu erkennen. Sie erleben das Verhalten und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen aus nächster Nähe. Manchmal vertrauen sich Kinder oder Jugendliche den Mitarbeitenden an. Zum Beispiel erzählen sie von Gewalt in der Familie.

Die Unterkünfte und Angebote bieten den jungen Geflüchteten viele Möglichkeiten. Aber es gibt dort auch Risiken für Grenzverletzungen. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, aber auch Kinder und Jugendliche selbst, können Grenzen überschreiten. Bestimmte Abläufe in der Einrichtung können Gelegenheiten bieten, in denen Übergriffe stattfinden. Dabei sind besonders Situationen gefährlich, in denen ein Kind oder Jugendlicher allein mit einer Person ist. Hier braucht es klare Regeln.

Der Schutzauftrag von Einrichtungen und Angeboten der Flüchtlingshilfe hat zwei Richtungen. Er schützt Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen in der Familie (häuslicher Kinderschutz). Außerdem muss er vor Gefährdungen in der Einrichtung (institutionellen Kinderschutz) schützen.

Um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen, brauchen Mitarbeitende Wissen und geeignete Maßnahmen für ihr Handeln. Diese Maßnahmen müssen in den Einrichtungen gut geplant und als Kinderschutzkonzept aufgeschrieben werden. Das Schutzkonzept gilt für Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Kinder und Jugendliche und alle Personen, die regelmäßig in die Einrichtung kommen.

Das Schutzkonzept hilft Mitarbeitenden außerdem, ihre Arbeit und Haltung zu überdenken. Es erklärt die konkreten Schritte bei Gewaltvorfällen: Was muss man tun? Und welche Folgen haben Gewaltvorfälle für die beteiligten Personen. Dabei werden interne und externe Helfer einbezogen. Das Ziel muss dabei immer sein, dass Einrichtungen und andere Angebote sichere und kompetente Orte für Kinder und Jugendliche sind.

2 Warum braucht jede Einrichtung ein eigenes Kinderschutzkonzept?

Der UNICEF-Bericht „Kindheit im Wartezustand“ hat gezeigt, dass Unterkünfte für geflüchtete Menschen keine guten Orte für Kinder sind. Oft fehlt es dort an Spielmöglichkeiten, Privatsphäre und ausreichenden Schutzmaßnahmen für Kinder. Jede Einrichtung braucht ein Kinderschutzkonzept, um (unbegleitete) minderjährige Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen wirksam zu schützen. Dabei müssen die besonderen Bedingungen der Einrichtung beachtet werden, zum Beispiel:

- Art des Angebots
- Anzahl und Alter der Teilnehmenden
- Größe der Einrichtung
- Arbeitsabläufe
- Personalsituation
- Soziale und räumliche Umgebung

Risiken für Gewaltsituationen sind für jede Organisation unterschiedlich. Das trifft auch zu auf die Möglichkeiten der Organisation, Gewalt zu verhindern oder darauf zu reagieren. Diese Voraussetzungen müssen deshalb in einer Potenzial- und Risikoanalyse genau untersucht werden.

Alle Personen beim Träger und in der konkreten Einrichtung müssen beim Kinderschutzkonzept beteiligt werden. Nur so kann eine Haltung entstehen, die Kinderrechte und Kinderschutz ernstnimmt. Ein allgemeines Kinderschutzkonzept reicht dafür nicht aus. Es muss an die Organisation und ihre Bedingungen vor Ort angepasst werden.

3 Was muss man für die einzelnen Bestandteile des Kinderschutzkonzeptes fachlich beachten?

Potenzial- und Risikoanalysen sind die Voraussetzung für jedes Kinderschutzkonzept. Diese Analysen zeigen, welche Schutz- und Risikofaktoren es in einer Organisation gibt. Erst wenn diese Faktoren bekannt sind, können wirksame Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt entwickelt werden.

Potenzialanalyse

Eine Potenzialanalyse untersucht, welche Schutzfaktoren in der Organisation schon vorhanden sind. Beispiele für solche Faktoren:

- Leitbild
- Konzeption der Einrichtung
- klare Struktur der Angebote
- ausreichend viel Personal
- Wissen der Mitarbeitende zum Thema Kinderschutz durch Fortbildungen
- Kinderschutzbeauftragte ist für die Organisation benannt
- Räume, die offen und gut einsehbar sind
- vorhandene Informationen zu Kinderrechten für Kinder, Jugendliche und Eltern, auch in mehreren Sprachen
- klare Abläufe bei Verletzungen des Kinderschutzes
- Pflicht zur Vorlage der Führungszeugnisse bei neuen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen

Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse untersucht, welche Gefahren für Kinder und Jugendliche bestehen. Beispiele für solche Risiken:

- fehlendes Personal
- Räume, die eng und schlecht einsehbar sind
- Mitarbeitende ohne Fachwissen
- Probleme der Verständigung durch unterschiedliche kulturelle Herkunft und Erfahrung aller Beteiligten
- Einzelkontakte in den Arbeitsabläufen der Einrichtungen
- fehlende Privatsphäre bei bestimmten Abläufen im Alltag der Einrichtung wie Toilettennutzung, Dusch- und Schlafsituationen

Die Ergebnisse der Analysen sollen zeigen, ob die Potenziale zum Verhindern von Gewalt die Risiken ausgleichen können. Wenn Risiken nicht ausgeglichen werden können, dann müssen dafür neue Schutzmaßnahmen entwickelt werden.

Partizipation und Mitbestimmung

Kinder und Jugendliche und ihre Familien sollen bei Entscheidungen mitreden können, wenn sie direkt betroffen sind. Das verringert Machtunterschiede im Alltag der Einrichtung und stärkt ihre Rechte.

Potenzial- und Risikoanalysen zeigen, ob Kinder, Jugendliche und Eltern genug Mitbestimmung haben und wo Verbesserungen für ein wirksames Kinderschutzkonzept nötig sind.

Leitbild

Die meisten Betreuungseinrichtungen haben ein Leitbild. Auch Flüchtlingsunterkünfte sowie Einrichtungen und Angeboten der Flüchtlingshilfe sollten ein Leitbild haben. Es fasst die Werte und Normen, Prinzipien und Ziele einer Einrichtung zusammen. Im Leitbild sollten klare Aussagen zum Schutz vor Gewalt stehen.

Alle Gruppen, die mit der Einrichtung zu tun haben, sollten beim Erstellen oder Anpassen des Leitbildes beteiligt werden: Kinder, Jugendliche, Eltern, die Leitung, Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche, technisches Personal, Küchen- und Verwaltungspersonal. So können alle die Entscheidung zur Prävention von Gewalt unterstützen.

Fortbildung und Sensibilisierung

Ein Kinderschutzkonzept einer Unterkunft oder eines Angebots für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen sollte sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden Grundwissen zum Thema „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ haben. Dafür müssen sie regelmäßig Fortbildungen bekommen und Fachinformationen. Auch für ehrenamtliche Mitarbeitende sollte klar geregelt sein, wie sie Fortbildungen machen können. Besprechungen und Reflexionen im Team helfen oft, das Thema besser zu verstehen. Alle Mitarbeitenden sollten den gleichen Wissensstand haben.

In den Potenzial- und Risikoanalysen sollte klar werden, wie der Wissensstand bei den Beschäftigten ist und zu welchen Themen sie Fortbildungen brauchen.

Präventionsangebote

Gewaltprävention sollte im Alltag der Unterkünfte und Angebote stattfinden, nicht nur bei Fortbildungen. Pädagogische Konzepte zu den Themen Sexualpädagogik oder Medienpädagogik sind dafür eine gute Grundlage. Im Kinderschutzkonzept sollten Maßnahmen zur Aufklärung und Schulung von Kindern und Jugendlichen zum Thema „Gewaltschutz“ stehen. Durch diese sollen Sie lernen, wie sie sich vor Gewalt schützen können. Sie sollten wissen, dass sie über ihren Körper selbst bestimmen dürfen und über Sorgen sprechen können.

Auch Eltern sollten informiert und einbezogen werden. Sie sollten sich unabhängig von Bildung oder Herkunft angesprochen fühlen. Informationsveranstaltungen mit Fachleuten vor Ort oder digital können dabei helfen, Eltern zum Thema „Gewaltschutz“ aufzuklären und zu informieren.

Potenzial- und Risikoanalysen zeigen auch hier, welche Präventionsangebote es schon gibt und welche noch gebraucht werden.

Verhaltenskodex

Grundsätzlich ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden die Vorgaben im Jugendschutzgesetz bei allen Aktivitäten und Kontakten mit den Kindern und Jugendlichen beachten. Ein Verhaltenskodex bietet Mitarbeitenden in Einrichtungen zusätzlich eine Orientierung für ihr berufliches beziehungsweise ehrenamtliches Handeln. Darin stehen Regeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen, ihren Eltern und den anderen Mitarbeitenden. Der Verhaltenskodex gilt für alle genannten Personengruppen und erklärt, wie Nähe und Distanz zwischen Mitarbeitenden und Kindern oder Jugendlichen in der Organisation oder im Angebot organisiert werden. Das ist zum Beispiel wichtig in emotionalen Situationen, in denen ein Kind getröstet werden muss, nach einem Sturz oder Streit.

Die Verantwortlichen legen Regeln für Situationen fest, die sie in einer Risikoanalyse erkannt haben. Das kann zum Beispiel Dusch- oder Schlafsituationen betreffen. Bei manchen Aktivitäten findet durch das Fachpersonal eine Eins-zu-eins-Unterstützung oder Betreuung der Kinder und Jugendlichen statt. Dann müssen die Beteiligten vorher genau besprechen, wie die Unterstützung oder Betreuung ablaufen soll, zum Beispiel Angebote der schulischen Nachhilfe von Ehrenamtlichen. Regeln für persönliche Geschenke helfen, Abhängigkeiten und damit die Gefahr für Manipulation zu verhindern.

Die Risikoanalyse zeigt, welche Themen und Regeln für einen Verhaltenskodex wichtig sind. Diese Regeln müssen für alle Mitarbeitenden und für die Kinder und Jugendlichen klar und verständlich sein.

Personalverantwortung

Die Leitung ist für das Personal und den Kinderschutz verantwortlich. Im Kinderschutzkonzept stehen deshalb auch Regeln für die Auswahl und Einarbeitung von Mitarbeitenden. Das betrifft zum Beispiel die Prüfung von Arbeitszeugnissen und Bescheinigungen ehemaliger Arbeitgeber und die Verpflichtung, dass die Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72 a im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorlegen müssen.

In Gesprächen mit neuen Mitarbeitenden sagt die Leitung klar, dass sie das Konzept zum Kinderschutz unterstützen müssen. Dabei ist es wichtig, über Erfahrungen und Einstellungen im Kinderschutz zu sprechen. Auch der Verhaltenskodex ist in diesem Zusammenhang wichtig: Er enthält klare Vorgaben, zum Beispiel zu den Themen Nähe und Abstand, Körperkontakte, angemessene Sprache und erzieherisches Handeln.

Die Mitarbeitenden sind bei der Umsetzung des Kinderschutzkonzepts nicht allein. Das Schutzkonzept beschreibt, wie die Leitung die Mitarbeitenden begleitet und unterstützt. Das bedeutet auch: Die Leitung muss über alle Übergriffe, Grenzverletzungen und Gewaltsituationen informiert werden.

Potenzial- und Risikoanalysen zeigen, welche Maßnahmen im Bereich der Personalverantwortung wichtig sind. Sie zeigen auch, welche neuen Schutzmaßnahmen die Leitung einführen muss.

Zusammenarbeit mit Fachleuten

Die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen ist wichtig. Das gilt für die Erstellung des Kinderschutzkonzeptes und für Fälle, in denen man etwas Verdächtiges in der Einrichtung bemerkt. Diese Fachleute können der Einrichtung helfen, Fehler zu vermeiden. Besonders bei Maßnahmen zur Prävention und Intervention ist eine Zusammenarbeit mit externen Fachleuten zu empfehlen.

Im Kinderschutzkonzept soll stehen, welche Fachberatungsstellen beim Gewaltschutz helfen können. Es soll außerdem genau beschreiben, wie die Einrichtung mit diesen Fachleuten zusammenarbeitet. Das betrifft zum Beispiel Beratungs-, Schutz- und Hilfsangebote im räumlichen Umfeld der Einrichtung. Die Zusammenarbeit mit diesen Stellen soll regelmäßig stattfinden. Dabei muss auch klar sein, wie und wann das Jugendamt informiert werden muss.

Beim Verdacht auf Gewalt hat die Organisation das Recht, mit erfahrenen Fachleuten zu sprechen. Dazu sollte der Träger oder die Einrichtung mit dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung treffen. Diese Vereinbarung regelt den Schutzauftrag nach Paragraph 8a im Sozialgesetzbuch 8. Sie nennt auch weitere Partner*innen zur Unterstützung.

Potenzial- und Risikoanalysen zeigen, welche Partner als Fachleute für bestimmte Themen beim Kinder- und Jugendschutz benötigt werden.

Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Interne und externe Ansprechstellen und Möglichkeiten für Beschwerden sind wichtig. Sie helfen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, ihre Wünsche und Vorschläge zu äußern. Die Unterkunft oder das Angebot sollten dabei Beschwerden als eine Chance sehen, das eigene Angebot und die Arbeitsabläufe zu verbessern.

Ansprechstellen und Möglichkeiten zur Beschwerde beim Träger oder direkt in der Einrichtung sollten durchgängig erreichbar sein. Kinder und Jugendliche können dort ihre Meinung sagen und Probleme mitteilen. Der Ablauf für Beschwerden muss klar beschrieben werden. Dabei ist es wichtig, dass dieser Ablauf für Kinder und Jugendliche gut zu verstehen ist. Dieses Verfahren betrifft Erfahrungen mit Grenzverletzungen und Gewalt, aber auch andere Probleme und Themen. Besonders jüngere Kinder äußern Beschwerden auf ganz unterschiedliche Art und Weise: Achten Sie deshalb auch auf die Körpersprache, Körperhaltung und den Gesichtsausdruck.

Alle Kinder und Jugendlichen, ihre Eltern und rechtlichen Vertreter*innen sollen die Beschwerdemöglichkeiten kennen. Diese sollen verständlich und einfach zugänglich sein. Beispiele für interne Angebote in der Einrichtung:

- Kinder- und Jugendversammlungen
- Briefkästen für Beschwerden
- Sprechzeiten der Leitung
- Regelmäßige Gespräche für Rückmeldungen mit Mitarbeitenden der Einrichtung

Beispiele für externe Beschwerdemöglichkeiten sind:

- Vertrauenspersonen bei Interessenvertretungen für Migrant*innen, bei den Ausländer- und Integrationsbeiräten oder beim Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V. (BuMF)
- Jugendämter und Landesjugendamt
- Beratungsangebote wie Kinder- und Jugend-Sorgentelefon

Potenzial- und Risikoanalysen zeigen, welche Beschwerdestrukturen und Ansprechstellen für ein wirksames Kinderschutzkonzept gebraucht werden.

Interventionsplan für Krisensituationen

Ein Interventionsplan ist ein schriftlich festgelegtes Verfahren für den Kinderschutz. Er wird vom Träger und der Unterkunft genutzt, wenn es Hinweise auf eine Gefährdung gibt oder einen konkreten Verdacht auf einen Vorfall.

Dieses Vorgehen zum Kinderschutz ist in diesen Texten gesetzlich geregelt:

- § 8a und § 8b im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Freie Träger und Jugendämter müssen Vereinbarungen zum Kinderschutz treffen. Das steht in § 8a Absatz 4 im SGB VIII. Organisationen, die nicht direkt in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, können freiwillig solche Vereinbarungen abschließen. Wenn sie keine Vereinbarung haben, können sie Beratung vom Jugendamt oder einem freien Träger bekommen. Das steht in § 8b SGB VIII.

Sie finden einen Ablaufplan für den Kinderschutz im Heft „Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept“.

Der Interventionsplan hilft Mitarbeitenden, wenn sie Anzeichen für Gewalt bemerken. Er soll ihnen Sicherheit und Orientierung für ihr Handeln geben. Im Interventionsplan sollen folgende Punkte stehen:

- Schritte für konkretes Handeln bei Verdacht, Information von Verantwortlichen, zum Beispiel Leitungspersonen
- Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen
- Information an Dritte, zum Beispiel Jugendamt und Fachberatungsstellen, aber auch Umgang mit Öffentlichkeit und Medien
- Dokumentation, Datenschutz, Hilfe und Aufarbeitung des Vorfalls
- Schutz und Unterstützung für die Betroffenen

Der Interventionsplan soll auch Maßnahmen bei Übergriffen zwischen Mitarbeitenden oder Kindern und Jugendlichen untereinander enthalten. Eine Fachberatungsstelle kann dabei helfen, diesen Plan zu erstellen.

4 Warum sind bestehende pädagogische Konzepte in den Unterkünften und Angeboten wichtig?

Pädagogische Konzepte bestimmen den Alltag in den Einrichtungen. Sie sind die Grundlage für Strukturen in der Organisation, für konkrete Arbeitsabläufe und den täglichen Umgang mit den jungen Geflüchteten. Sie bilden auch die Basis für das Kinderschutzkonzept.

Das pädagogische Konzept und das Kinderschutzkonzept in einer Unterkunft oder einem Angebot für geflüchtete Kinder und Jugendliche sollen zusammenpassen und sich ergänzen. Das pädagogische Konzept zeigt die Regeln, Werte und Ziele der Organisation. Das Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Verhindern von Gewalt, Verstöße gegen das Kindeswohl und ihre Folgen. Es beantwortet Fragen, wie zum Beispiel:

- Was ist erlaubt und was nicht?
- Wann ist ein Verhalten ein schwerer Übergriff?
- Wie muss man bei einem Verdacht handeln?

Diese Fragen werden mit Fachwissen und gemeinsam mit allen Beteiligten geklärt.

Für das Verhindern von sexualisierter Gewalt in Unterkünften und Angeboten für Geflüchtete ist ein sexualpädagogisches Konzept eine große Hilfe und deshalb empfehlenswert. Es beschreibt, was Kinder und Jugendliche über Sexualität lernen sollten und wo dort Grenzen sind. Es berücksichtigt, dass Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Kulturen kommen oder aus Familien mit unterschiedlichen Sichtweisen auf das Thema. In manchen Kulturen oder Familien ist das Sprechen über Sexualität und sexualisierte Gewalt ein Tabu. Das sollte beim Erstellen eines Kinderschutzkonzepts immer beachtet werden.

Auch ein medienpädagogisches Konzept ist wichtig. Es hilft, körperliche und emotionale Gewalt im Zusammenhang mit der Nutzung von digitalen Medien zu verhindern.

Grenzverletzungen und Übergriffe können innerhalb und außerhalb der Organisation passieren. Für diese können zum Beispiel Kinder, Jugendliche und Personal innerhalb der Einrichtung verantwortlich sein, aber auch Fremde von außerhalb wie beispielsweise bei digitalen Kontakten. Deshalb muss ein Kinderschutzkonzept beide Bereiche berücksichtigen.

Zusammengefasst: Betonen Sie den Kinderschutz in den Konzeptionen für Ihre Einrichtungen und Angebote. Nutzen Sie Ihre bestehenden Konzepte und erweitern Sie diese um ein Kinderschutzkonzept.

5 Welche Gesetze sind für die Flüchtlingshilfe wichtig?

Welche Gesetze für Einrichtungen und Angebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche gelten, hängt davon ab, ob diese jungen Menschen in der Familie oder unbegleitet flüchten mussten. Kommen Kinder und Jugendliche mit ihren Familien nach Deutschland, dann werden sie in Erstaufnahmeeinrichtungen oder in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Für die geflüchteten Familien gilt dann das Asylrecht.

Für unbegleitete Kinder und Jugendliche gilt das Kinder- und Jugendhilferecht mit den Vorschriften, die in diesem Abschnitt beschrieben werden.

Regeln für den Schutz von Kindern

Das Vorgehen beim Schutz von Kindern ist im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den Paragraphen 8a und 8b festgelegt und im Paragraphen 4 des Gesetzes zur Zusammenarbeit und Information im Kinderschutz (KKG). Freie Träger und Jugendämter müssen absprechen, wie sie handeln, wenn ein Kind in Gefahr ist. Das steht in Paragraph 8a Absatz 4 im SGB VIII.

Wenn Einrichtungen **nicht** in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, aber beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, dann können sie freiwillig Vereinbarungen mit Jugendämtern treffen. Sie können sich an den Vorgaben des SGB VIII, Paragraph 8a, orientieren.

Wenn keine Vereinbarung besteht, haben sie laut Paragraph 8b des Sozialgesetzbuchs 8 das Recht, sich vom Jugendamt oder einem freien Träger beraten zu lassen, um eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen besser einzuschätzen.

Weitergabe von Informationen durch Personen mit Berufsgeheimnis

Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist, dann dürfen Personen mit Berufsgeheimnis unter bestimmten Voraussetzungen ihre Schweigepflicht brechen und Informationen weitergeben. Das steht in Paragraph 4 des Gesetzes zur Zusammenarbeit und Information im Kinderschutz (KKG) im Bundeskinderschutzgesetz.

Meldepflicht

Wenn das Wohl von Kindern gefährdet ist, dann muss der Träger einer Unterkunft die Behörde informieren, welche die Betriebserlaubnis für die Einrichtung erteilt hat. Das ist das Landesjugendamt. Diese Meldepflicht ist in Paragraph 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 im SGB VIII festgelegt. Für Meldungen betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen gibt es das „SoJuS THUE – Soziales und Jugend Serviceportal“, von dem automatisch das örtliche Jugendamt informiert wird. Dort wird über die nächsten Schritte entschieden.

Gewalt- und Kinderschutzkonzepte

Jeder Träger mit Betriebserlaubnis für eine Einrichtung für geflüchtete Kinder und Jugendliche muss ein Konzept zum Schutz vor Gewalt und zur Sicherung des Kindeswohls erstellen. Das ist in Paragraph 45 Absatz 2 Nummer 4 und Paragraph 45 Absatz 3 Nummer 1 im SGB VIII festgelegt.

Dieses Kinderschutzkonzept soll die Rechte und das Wohl von Kindern und Jugendlichen sichern. Es muss auf die Aufgaben, Größe, Räume und Ausstattung der Einrichtung abgestimmt sein. Das Konzept muss klare Maßnahmen und Standards zum Schutz vor Gewalt beschreiben. Das Konzept sollte regelmäßig geprüft werden, ob es wirksam und passend ist.

Ziel dieser Vorschrift ist, dass Kinder und Jugendliche in Angeboten besser geschützt werden.

Allgemeine Vorschriften für Träger von Unterkünften

Die Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO) gilt für alle Betreiber*innen von kommunalen Gemeinschafts-Unterkünften. Sie müssen ein Schutzkonzept für ihre Unterkunft erstellen, welches auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.

Das Bundesfamilienministerium und UNICEF haben im Jahr 2021 „Mindest-Standards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ veröffentlicht. Diese gemeinsame Aktion beschreibt Leitideen für Schutzkonzepte in Gemeinschaftsunterkünften. Diese Standards helfen bei der Planung, Umsetzung, Überprüfung und Verbesserung der Schutzkonzepte.

Bei den Mindeststandards für den Schutz von geflüchteten Menschen geht es zum Beispiel um diese Themen:

- Personalplanung
- Planung der Arbeitsabläufe
- geeignete Gebäude für Unterkünfte und Merkmale von Räumen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Fachleuten
- Maßnahmen zum Verhindern von Gewalt
- Umgang mit Gefährdungssituationen und Gewaltvorfällen
- Förderung von Wohlbefinden und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen

Die Aktion „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ bietet viele Materialien an. Sie finden diese auf der Internetseite www.gewaltschutz-gu.de. Dort gibt es auch eine Toolbox. Diese hilft bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten.

Die Toolbox enthält zum Beispiel Materialien für:

- Risikoanalyse für Unterkünfte
- Einschätzung zu kinderfreundlichen Orten und Angeboten
- Analyse von Ressourcen
- Erstellen von Schutzkonzept und Maßnahmenplan

6 Welche Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gibt es?

Körperliche und emotionale Vernachlässigung

Diese Form der Gewalt beschreibt eine Situation, in der sich Betreuungspersonen gar nicht oder nicht genug um die Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen kümmern. Beispiele sind:

- schlechte Versorgung mit Nahrungsmitteln
- Verweigerung der Aufmerksamkeit und Förderung
- fehlende Beaufsichtigung und damit schlechter Schutz vor Gefahren
- Verweigerung von medizinischer Behandlung bei gesundheitlichen Problemen

Körperliche Gewalt

Zu körperlicher Gewalt gehören alle Handlungen, die Kindern oder Jugendlichen körperlich schaden. Beispiele sind:

- einzelne Schläge oder gezielte Prügel
- schmerzhaftes Festhalten oder Würgen
- Angriffe mit Gegenständen wie Gürteln oder Stöcken

Diese Form der Gewalt hat meistens auch psychische Auswirkungen bei den Kindern und Jugendlichen.

Emotionale/ seelische Gewalt

Emotionale oder seelische Gewalt bedeutet, dass Kinder oder Jugendliche durch Handlungen psychisch verletzt werden. Beispiele dafür sind:

- Beleidigungen, Drohungen und abwertende Sprache
- unangemessene Strafen oder unrealistische Erwartungen, die von Kindern und Jugendlichen nicht erfüllt werden können
- das Einbeziehen in elterliche Konflikte
- das Einreden von Schuldgefühlen oder Verbote, die Möglichkeiten zur Entwicklung gezielt verhindern

Diese Form der Gewalt ist schwer zu erkennen, weil sie keine körperlichen Spuren hinterlässt und oft erst später sichtbar wird.

Gewalt in Partnerschaften

Dies ist eine Form von häuslicher Gewalt. Dazu gehören körperliche, sexualisierte, psychische und wirtschaftliche Gewalt zwischen früheren oder aktuellen Ehepartner*innen oder Partner*innen. Dabei ist es egal, ob sie zusammenwohnen oder nicht. Kinder und Jugendliche können direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Gewalt kann die Gefühle, die körperliche Gesundheit und die geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Kinder und Jugendliche, die Gewalt in Partnerschaften erleben, sind oft Zeugen und immer auch betroffen.

Sexualisierte Gewalt

Diese Form der Gewalt beschreibt Handlungen, mit denen eine Person in die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person eingreift. Das hängt oft vom Erleben der einzelnen Situation ab. Deshalb gibt es keine einheitliche oder allgemeingültige Erklärung des Begriffs.

Sexuelle Handlungen mit oder vor Kindern sind immer verboten, egal ob das Kind zustimmt (§§ 176 ff. StGB). Bei Kindern unter 14 Jahren wird angenommen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Das bedeutet, dass alle sexuellen Handlungen als Gewalt angesehen werden, auch wenn die Kinder zustimmen würden.

Für sexuelle oder sexualisierte Gewalt ist typisch, dass Täter*innen oft ihre Macht oder ihre Position ausnutzen, um ihre sexuellen Wünsche auf Kosten von schwächeren Kindern oder Jugendlichen zu erfüllen.

Gewalt in digitalen Medien

Dabei gibt es viele Formen, wie zum Beispiel:

- **Cybermobbing**
dauerhafte Belästigung einer Person über das Internet und besonders in sozialen Medien
- **Cybergrooming**
gezieltes Ansprechen von Kindern und Jugendlichen im Internet mit dem Ziel sexueller Kontakte
- **Cyberstalking**
Verfolgen oder Überwachen einer Person mit digitalen Hilfsmitteln
- **Sextortion**
drängen andere dazu, freizügige Bilder, Nacktbilder oder Videos zu machen. Danach erpressen sie diese Personen damit.
- **Missbrauchsdarstellungen**
Abbildungen, Filme oder Texte mit sexuellen Handlungen an oder vor Kindern, darunter fallen auch Aufnahmen von ganz oder teilweise unbedeckten Kindern in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung

Häusliche Gewalt

Dazu gehören alle Gewalthandlungen in der Familie oder im Haushalt, zum Beispiel körperliche, sexualisierte, psychische und wirtschaftliche Gewalt. Sie kommt vor zwischen früheren oder jetzigen Ehepartner*innen oder Partner*innen. Dabei ist es egal, ob sie aktuell zusammenwohnen oder -gewohnt haben.

Institutionelle Gewalt

Damit ist jede Art von Gewalt gemeint, die in Institutionen und Organisationen stattfindet.

Personale Gewalt

Eine Person übt direkt Gewalt aus.

Strukturelle Gewalt

Regeln und Abläufe werden von Personen als Gewalt oder Grenzverletzung erlebt.

Kulturelle Gewalt

Damit sind Werte, Sprache oder Regeln der Religion gemeint, die Gewalt unterstützen oder erlauben.

7 Wie lassen sich Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten voneinander unterscheiden?

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt. Mitarbeitende in Unterkünften und Angeboten müssen dieses Recht respektieren. Dafür müssen sie die verschiedenen Formen von Gewalt kennen. Die Mitarbeitenden müssen auch einschätzen können, wie stark die Gewalt ist. Denn davon hängt ab, welche Maßnahmen aus dem Kinderschutzkonzept sie ergreifen müssen.

Ein achtsamer Umgang im Alltag ist wichtig. Deshalb sollte das Team gemeinsam über Beispiele und Alltagssituationen sprechen. So können alle Mitarbeiter*innen lernen, Gewalt besser zu erkennen und zu verhindern.

In diesem Abschnitt werden verschiedene Schweregrade von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beschrieben:

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen passieren meistens ohne Absicht. Dazu gehören Handlungen, die persönliche Grenzen überschreiten, Gefühle verletzen oder Scham erzeugen. Wann Grenzen verletzt werden, hängt stark vom persönlichen Empfinden einer Person ab. Deshalb müssen Grenzen im Zusammenleben immer wieder besprochen werden.

Übergriffe

Übergriffe sind absichtliches Handeln. Das bedeutet: Die handelnde Person weiß, dass sie Regeln und Grenzen verletzt. Übergriffe verletzen die körperliche, seelische oder sexuelle Selbstbestimmung und Unversehrtheit.

Übergriffe durch Mitarbeitende entstehen durch:

- fehlenden Respekt gegenüber Kindern und Jugendlichen
- schlechtes Sozialverhalten
- fehlende pädagogische Fachkenntnisse

Übergriffe von Mitarbeitenden in Unterkünften und Angeboten der Flüchtlingshilfe müssen dienstrechtliche Konsequenzen haben. Dafür sind die Leitungen der Einrichtungen verantwortlich. Je nach Form, Stärke und Häufigkeit eines Übergriffs kann das Kindeswohl gefährdet sein. Das kann strafrechtlich wichtig sein.

Gewaltformen mit strafrechtlicher Bedeutung

Dabei geht es um jedes Handeln, das im Strafgesetzbuch oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist, zum Beispiel:

- die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 ff StGB)
- eine Körperverletzung (§ 223 StGB)
- die Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- das Verbreiten, der Erwerb oder Besitz, das Zugänglichmachen und der Abruf kinder- und jugendpornographischer Schriften, auch über das Handy oder Internet (§ 184 b – c StGB)
- die Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226 a StGB)
- die Zwangsarbeit u.a. mit Zwang zur Bettelei (§ 232 b StGB)
- der Kinderhandel (§ 236 StGB)
- die Zwangsheirat (§ 237 StGB)

Diese Punkte betreffen in jedem Fall vorsätzliches, also bewusstes und gewolltes Handeln. Aber sie betreffen auch fahrlässiges, zum Beispiel sorgfaltswidriges und vermeidbares Handeln, wenn es im Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht ist. Welches Verhalten strafrechtlich verfolgt wird und welche Strafen dafür angemessen sind, wird zuerst von der Polizei und am Ende von Gerichten entschieden.

8 Was sind Merkmale pädagogischen Fehlverhaltens im Umgang mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen?

Pädagogisches Fehlverhalten kann zu emotionaler, körperlicher oder sexualisierter Gewalt führen. Es gibt meistens verschiedene Ursachen dafür. Träger und Einrichtungen der Flüchtlingshilfe müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter*innen sich richtig verhalten können. Deshalb müssen Maßnahmen gegen Fehlverhalten und Gewalt in Kinderschutzkonzepten geplant und klar erklärt werden.

Beispiele für pädagogisches Fehlverhalten sind:

- Verletzen der Aufsichtspflicht, egal ob eine Gefahrensituation entsteht oder nicht
- Demütigen und Beleidigen, Überfordern, Anschreien und Erpressen der Kinder und Jugendlichen
- Missachten der Privatsphäre, sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe
- Zwang zum Essen, Einsperren, Fesseln, Schubsen, Schlagen

Jede Einrichtung braucht eine gute Fehler- und Achtsamkeitskultur, damit sie Fehlverhalten der Mitarbeiter*innen verhindern, erkennen und stoppen kann. Dabei ist es auch wichtig, dass Mitarbeitende sich unter fachlicher Anleitung mit eigenen Erfahrungen beschäftigen und Situationen im beruflichen Alltag regelmäßig überdenken. In jedem Fall muss die Einrichtung klare Handlungsschritte bei Fehlverhalten der Mitarbeiter*innen entwickeln und festlegen, welche Folgen dieses Handeln haben muss.

Mögliche Ursachen für pädagogisches Fehlverhalten

Wenn Mitarbeitende in Unterkünften und Angeboten falsch handeln, dann kann dies zum Beispiel diese Gründe haben:

- mangelnde Ausbildung und fehlendes Fachwissen
- schlechte Ausstattung oder Planung der Arbeit, zum Beispiel zu wenig Personal oder Räume
- fehlende Unterstützung der Mitarbeitenden im Team untereinander oder durch die Leitung
- Überforderung durch zu viele oder zu komplexe Aufgaben
- persönliche Probleme der Mitarbeitenden durch eigene Lebenserfahrungen oder aktuelle private Schwierigkeiten
- fehlendes Wissen zu Kinderschutzkonzepten

Strukturen, die Gewalt in Einrichtungen für geflüchtete Kinder und Jugendliche begünstigen können

Bestimmte strukturelle Merkmale von Organisationen können die Möglichkeit für Gewalt und Übergriffe erhöhen, zum Beispiel:

- Wenige Personen in der Einrichtung treffen Entscheidungen.
Dabei ist ihnen das Sichern ihrer Macht oft wichtiger als eine fachliche Begründung.
- Die Arbeit im Träger oder in der Einrichtung ist schlecht organisiert und das Personal wechselt oft.
- Klare Regeln für ein professionelles Verhalten fehlen oder es ist in der Einrichtung normal, dass diese nicht immer eingehalten werden.
- In der Einrichtung oder im Angebot ist es normal, dass nicht über Fehlverhalten allgemein und fachliche Fehler gesprochen wird.
- Leitung und Mitarbeitenden fehlt das Fachwissen zum Thema Kinderschutz und sie bemerken Grenzüberschreitungen oft nicht.
- Die Räume der Unterkunft sind unübersichtlich oder abgelegen.

Strategien von Täter*innen bei sexualisierter Gewalt

Täter*innen kommen bei sexualisierter Gewalt oft aus dem nahen Umfeld der Kinder und Jugendlichen. Viele Taten passieren in der Familie oder im Bekanntenkreis (<https://beauftragte-missbrauch.de/mediathek/publikationen/zahlen-und-fakten>). Viele Täter*innen planen ihre Taten oft lange und suchen Berufe oder Ehrenämter, um Kindern und Jugendlichen näher zu kommen.

Kinder zeigen oft keine klaren Signale bei Missbrauch. Deshalb muss ihr Umfeld aufmerksam sein und bei Veränderungen in ihrem Verhalten richtig reagieren. Um diese Situationen besser einschätzen zu können, muss man Täter*innen-Profile und Strategien kennen.

Hier sind einige Beispiele für Strategien von Täter*innen:

- Sie suchen sich Orte aus, an denen viele Kinder oder Jugendliche sind.
Besonders trifft das auf Orte und Aktionen zu mit Möglichkeiten zum Schlafen oder Übernachten.
- Sie machen sich im Umfeld der Kinder und Jugendlichen beliebt, zum Beispiel über Kolleg*innen oder die Familie.
- Sie bauen gute Beziehungen zur Leitungsebene der Einrichtung auf.
- Sie erarbeiten sich Vertrauen bei Kolleg*innen durch berufliche oder persönliche Qualifikationen.
- Sie nutzen Machtunterschiede in der Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen aus und schaffen daraus Abhängigkeiten.

9 Wichtige Begriffe beim Kinderschutz

Kinderschutzkonzept

Ein Kinderschutzkonzept ist ein Plan für einen Träger beziehungsweise eine Einrichtung, mit dem Kinder und Jugendliche vor jeder Art von Gewalt geschützt werden sollen. Dabei gibt es präventive Maßnahmen, mit denen Gewalt verhindert werden soll und intervenierende Maßnahmen, die in Gewaltsituationen wirken.

Gewaltschutzkonzept

Ein Gewaltschutzkonzept ist ein Dokument mit allen präventiven und intervenierenden Maßnahmen, welche den Schutz vor Gewalt sichern sollen. Das betrifft alle Mitarbeitenden in einer Einrichtung und alle dort beteiligten Zielgruppen, zum Beispiel Kinder und Jugendliche. Es betrifft auch alle Arten von Gewalt.

Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse prüft, welche Schutzmaßnahmen und Strukturen es schon gibt in Ihrer Einrichtung oder in Ihrem Angebot. Beispiele dafür sind Maßnahmen gegen Sucht, Mobbing oder Gewalt.

Risikoanalyse

Mit einer Risikoanalyse untersuchen Sie die Möglichkeit, dass es in Ihrer Unterkunft oder in Ihrem Angebot zu Gewaltsituationen kommen kann. Dabei sind die Strukturen zum Beispiel der Organisation und Abläufe der Arbeit genauso wichtig wie die beteiligten Personen. Bei der Risikoanalyse stellen Sie zum Beispiel diese Fragen:

- Welche Bedingungen und Regelungen in Ihrer Unterkunft oder Ihrem Angebot könnten Täter oder Täterinnen ausnutzen?
- Gibt es vor Ort Ansprechpersonen, die Kindern und Jugendlichen zuhören und helfen?

Schutzkonzept

Schutzkonzept ist der allgemeine Begriff für alle aufgeschriebenen Pläne, die Mitarbeitende sowie alle beteiligten Zielgruppen vor Gewalt, Krankheit, Naturkatastrophen und anderen Risikosituationen schützen sollen.

10 Weitere Informationen und Arbeitshilfen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen

Gesetzliche Grundlagen

- <https://www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemUnterKSozBVTH2018rahmen/part/X>

Online-Informationen

- <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>
- <https://www.gewaltschutz-gu.de/>
- Schritt für Schritt zum Schutzkonzept: Leitfaden zur Erarbeitung, Umsetzung und Verfestigung von Schutzkonzepten in Unterkünften für geflüchtete Menschen
https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs_Publikationen_/Praxisleitfaden_Schritt_f%C3%BCr_Schritt-SPI2022.pdf
- <https://ecpat-schutzkonzepte.de/>
- <https://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/schutz-von-kindern/gemeinsam-fuer-mehr-teilhabe-gefluechteter-kinder-und-familien-am-kinder-und-jugendhilfesystem/>
- <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/junge-gefluechtete>

Kostenlose Online-Fortbildungen

- <https://elearning-kinderschutz.de/>
- <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>

Fachliteratur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & UNICEF (2021): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften
<https://www.unicef.de/cae/resource/blob/243688/980ce25141cf45973065a45077e7af30/mindeststandards-zum-schutz-von-kindern-jugendlichen-und-frauen-in-fluechtlingsunterkuenften-2021-pdf-data.pdf>
- AMYNA e.V. (2022): Verletzliche Flüchtlingskinder. Prävention sexualisierter Gewalt in der Flüchtlingshilfe. Praktische Tipps für Einrichtungen und Fachkräfte, die für Ehrenamtliche zuständig sind
- AMYNA e.V. GrenzwertICH – Sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche verhindern (2022): Sexuelle Grenzverletzungen durch Kinder. Erkennen – Eingreifen – Vorbeugen. Eine Orientierungshilfe für Kitas. München: AMYNA e.V.

Informationsportale zu Gewalt in digitalen Medien

- Jugendschutz.net
<https://jugendschutz.net/thema/sexualisierte-gewalt>
- Initiative „Klicksafe“
<https://www.klicksafe.de>
- Innocence in Danger e.V.
<https://www.innocenceindanger.de>
- JUUUUPORT e.V.
<https://www.juuuport.de>
- Law4school – Recht in der digitalen Welt (Webinare gegen Cybermobbing)
<https://www.law4school.de>

Informationsportale zum Thema Inklusion und Kinderschutz

- Ben und Stella
<https://www.benundstella.de>
- Petze
<https://petze-kiel.de>
- Stark mit Sam
<https://www.hogrefe.com/de/shop/praevention-sexuellen-missbrauchs-an-kindern-und-jugendlichen-mit-behinderung-75876.html>

Arbeitstools

- Podcast-Themenreihe der Initiative „Thüringer Kinderschutzkonzept“ unter:
<https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/kinderschutzkonzept/podcast>
- Toolbox für die Praxis
<https://www.gewaltschutz-gu.de/fuer-die-praxis/praxismaterialien-fuer-die-notunterbringung/toolbox-1-unterkunftsspezifisches-schutzkonzept>
- [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Handreichung KJSG und Junge Geflüchtete ism 2022.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Handreichung_KJSG_und_Junge_Gefluechtete_ism_2022.pdf)

Selbstbewertung zur Einschätzung von Kinderschutzmaßnahmen innerhalb des eigenen Vereins bzw. (Jugend-) Verbandes

- ECPAT Deutschland e.V.
<https://ecpat-schutzkonzepte.de>

Methodensammlung zum Kinderschutz

- KJA Freiburg e.V.: Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt
<https://www.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/materialien/>
- Der Paritätische: Methodenkoffer „Kinderrechte“
(inkl. zugehörigem Material und Anleitungen)
[https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/2020-Spiele Methoden ueberarbeitet.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/2020-Spiele_Methoden_ueberarbeitet.pdf)
- Frauenhauskoordinierung e.V.: Mit Kindern über häusliche Gewalt sprechen
<https://sicher-aufwachsen.org/arbeitsmaterialien/mit-kindern-ueber-haeusliche-gewalt-sprechen-beratung-von-kindern-jugendlichen-bei-miterlebter-innerfamiliaerer-gewalt-partnerschaftsgewalt>
- Klicksafe: Let's talk about Porno. Sexualität, Identität und Pornographie.
Arbeitsmaterialien für Schule und Jugendarbeit
<https://www.klicksafe.de/materialien/lets-talk-about-porno>

Fragebögen selbst erstellen und Angebote bewerten

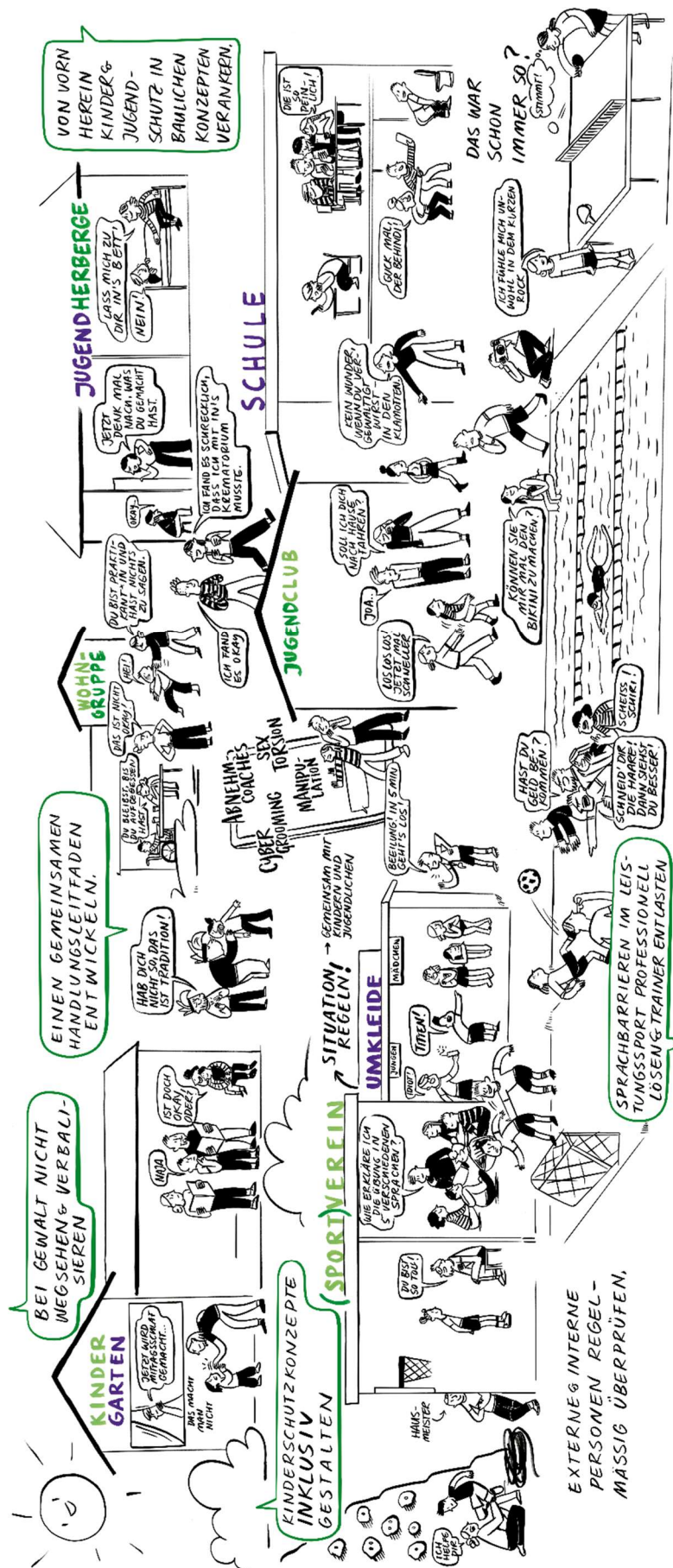
- <https://lerntools.org/app/#/main-index>
- <https://fragen-an-dich.de/>
- <https://beauftragte-missbrauch.de/weiterleitung-du-bist-gefragt>

Kostenlose Online-Beratung

- Online-Sprechstunde der Initiative „Thüringer Kinderschutzkonzept“ unter:
<https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/kinderschutzkonzept/sprechstunde>

Ansprechpersonen und Fachberatungsstellen zum Kinderschutz im Bundesland Thüringen

- Thüringer Netzwerkkoordination Kinderschutz
<https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/netzwerke>
- Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.
<https://www.jugendschutz-thueringen.de/kinderschutzdienste>



GESUNDE GRENZEN IM UMGANG MIT KINDERN & JUGENDLICHEN

sandruschka GmbH

